



Sitzung vom

28. Juni 2016

Mitgeteilt den

29. Juni 2016

Protokoll Nr.

625

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen für die Quelle Allegra, Malix, Gemeinde Churwalden

Die Gemeinde Churwalden hat dem Büro für Technische Geologie AG, Sargans, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Wasserqualität der Quelle Allegra in Malix detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) auszuarbeiten. Das Wasser wird durch die Allegra Passugger Mineralquellen AG, Passugg-Araschgen, abgefüllt und als mineralisiertes Wasser (Tafelwasser) verkauft. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) hat die Schutzzonenauscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfung am 6. November 2015 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Am 25. Februar 2016 hat der Gemeindevorstand Churwalden, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100), die detaillierten Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Er erliess den Schutzzonenplan "Grundwasserschutzzonen für die Quelle Allegra" und das Schutzzonenreglement "Grundwasserschutzzonen für die Quelle Allegra", beide vom 19. November 2015. Sämtliche Unterlagen wurden vom 8. Januar bis 8. Februar 2016 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG bedürfen der Schutzzonenplan und das dazugehörige Reglement der Genehmigung durch die Regierung. Dem ANU wurden folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenplan "Allegra Passugger Mineralquellen AG; Grundwasserschutzzonen für die Quelle Allegra" im Massstab 1:1000, erarbeitet durch das Büro für Technische Geologie AG, Sargans, vom 19. November 2015, erlassen vom Gemeindevorstand Churwalden am 25. Februar 2016;
- Schutzzonenreglement "Allegra Passugger Mineralquellen AG; Grundwasserschutzzonen für die Quelle Allegra", Beilage 2, erarbeitet durch das Büro für Technische Geologie AG, Sargans, vom 19. November 2015, erlassen vom Gemeindevorstand Churwalden am 25. Februar 2016;
- Hydrogeologischer Bericht "Allegra Passugger Mineralquellen AG; Grundwasserschutzzonen für die Quelle Allegra", erarbeitet durch das Büro für Technische Geologie AG, Sargans, vom 19. November 2015.

Gegenstand der Genehmigung sind die im Schutzzonenplan mit ausgezogenen Linien bezeichneten Schutzzonen (Fassungsbereich [Zone S1], Engere Schutzzone [Zone S2] und Weitere Schutzzone [Zone S3]) und das zugehörige Schutzzonenreglement.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. In seiner Stellungnahme vom 11. Mai 2016 weist das ARE darauf hin, dass für feste bauliche Massnahmen zum Zweck des Quellschutzes (beispielsweise für allenfalls erforderliche permanente Einzäunungen) Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen sind. Für die Quelle Allegra ist im rechtskräftigen Zonen- und Gestaltungsplan vom 27. September und 2. Oktober 2012 der Gemeinde Churwalden bereits eine Grundwasser- und Quellschutzzone ausgeschieden. Diese weicht jedoch von den vorliegenden Schutzzonen minimal ab. Bei nächster Gelegenheit sind die vorliegenden Zonen S1, S2 und S3 zusammen und ohne Unterscheidung als neue Grundwasser- und Quellschutzzone in den Zonenplan zu überführen.

Gemäss der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350) wird für die Genehmigung eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird dem Konto 4210001 / 4260.3006 / Code G.1.2.10.0 gutgeschrieben.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Der Schutzzonenplan "Grundwasserschutzzonen für die Quelle Allegra" und das Schutzzonenreglement "Grundwasserschutzzonen für die Quelle Allegra", beide vom Gemeindevorstand Churwalden am 25. Februar 2016 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Churwalden wird angewiesen, die Grundbucheintragungen gemäss Art. 30 Abs. 1 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Valbella anzumelden. Dem Grundbuchamt werden der Schutzzonenplan, das Schutzzonenreglement und der hydrogeologische Bericht mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Churwalden den Vollzug der Eintragungen zu bescheinigen.
3. Die Gemeinde Churwalden wird angewiesen, den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement als Kopie den Eigentümern der betroffenen Parzellen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Schutzzonenreglements auszuhändigen. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.
4. Die Gemeinde Churwalden hat dem Amt für Natur und Umwelt auf Verlangen Einsicht in die Liste der noch umzusetzenden Massnahmen gemäss Art. 28 Abs. 3 und Anhang 2 des Schutzzonenreglements zu gewähren.

5. Die Gemeinde Churwalden wird angewiesen, bei der kommenden Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzone im Zonenplan anzupassen. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als neue Grundwasser- und Quellschutzzone in den Zonenplan zu überführen.
6. Die Gemeinde Churwalden wird darauf hingewiesen, dass für feste bauliche Massnahmen zum Zweck des Quellschutzes ein Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.
7. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Regierung behält sich vor, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.
8. Den Kontrollorganen des ANU und den vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.
9. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Teil 2 Ziff. 10 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 1000.–

erhoben. Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4210001).

10. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

11. Mitteilung unter Beilage des Schutzzonenplans, des Schutzzonenreglements und des hydrogeologischen Berichts an die Gemeindeverwaltung, Rathaus, 7075 Churwalden (Beilagen doppelt); an das Grundbuchamt Valbella, Voa principala 9, 7077 Valbella und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch); ohne Beilage an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen